Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**003/0021/2007** **öffentlich** **09.07.2007** **Ref. 3 D/hn**
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Mariahilfbergs		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	**19.07.2007 Umweltausschuss 23.07.2007 Stadtrat**	

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 01 - Stand 09.07.2007 der Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet des Mariahilfberges besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Dem Umweltausschuss wurde in der Sitzung vom 18.10.2006 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 003/0023/2006) ein Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Naturdenkmäler im Stadtgebiet Amberg vorgelegt.

Mit der hier vorgeschlagenen Verordnung sollen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler **im Bereich des Mariahilfberges** nach Art. 9 BayNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Hierbei sind im öffentlichen Interesse folgende **Kriterien** von Bedeutung:

- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder
- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung.

Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre **Umgebung** geschützt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Einzelschöpfungen der Natur ihre Lebensfähigkeit zum Teil aus dem Zusammenleben mit benachbarten Bestandteilen der Natur, vor allem mit Pflanzen schöpfen oder von bestimmten natürlichen Voraussetzungen ihrer Umgebung abhängig sind, deren Veränderung (z. B. Entwässerung) sich negativ auf das Naturdenkmal auswirken kann.

Um Beeinträchtigungen des Schutzobjekts zu vermeiden, ist deshalb auch ein Umgebungsschutz geboten.

Bei den vorgeschlagenen Naturdenkmälern im Gebiet des Mariahilfberges handelt es sich dabei um Bäume, die

- sehr alt, groß und immer noch sehr gesund sind (Vitalitätsstufe 1 und 2)
- durch hervorragende Schönheit auffallen
- das Ortsbild dominieren und prägen
- historisch, volks- und heimatkundlich bedeutsam sind, wie die sehr alte Linde am Stationsweg. Diese besitzt in einer Höhlung eine Marienstatue.
  und
- deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegt.

Die Schutzgegenstände und deren Umgebung ergeben sich aus den Anlagen zum beigefügten Verordnungsentwurf, auf die Bezug genommen wird.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte und Plänen über die jeweilig mitgeschützte Umgebung des Naturdenkmals, aus denen sich die Grenzen der Unterschutzstellung erkennen lassen, wird den betroffenen Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten zur Stellungnahme zugeleitet. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt.

Der Verordnungsentwurf mit Karte ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Umweltausschuss und den Stadtrat kann die Unterschutzstellung durch Verordnung beschlossen werden.

.....

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage:
Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet des Mariahilfberges – Entwurf 01 Stand 09.07.2007

Verteiler:
Stadträte, Referate
Ref. 3, Ref. 5
Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt